

Förder- und Freundeskreis der Friedrich-List-Schule e.V.

Satzung 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förder- und Freundeskreis der Friedrich-List-Schule e.V."

Er hat seinen Sitz in Wiesbaden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung des Bildungsauftrages und des schulischen und kulturellen Lebens an der Friedrich-List-Schule durch

1. Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Friedrich-List-Schule,
2. Bildungsveranstaltungen (Vorträge, Kurse, Foren, Seminare etc.),
3. Förderung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
4. Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit sie nicht vom Schulträger oder dem Land Hessen beschafft werden,
5. Pflege der Kontakte zu den aktuellen und den ehemaligen Mitgliedern der Schulgemeinde,
6. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden, Einnahmen aus Projekten oder mittels der Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen. Etwaige Gewinne bzw. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zulässig.

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Über die Entscheidung des Vorstandes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

Der Verein nimmt ferner Spenden und Zuschüsse entgegen. Für Kurse etc. werden Gebühren erhoben.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und legt die Angelegenheiten des Vereins fest, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- Satzungsänderung,
- Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende April vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich - mindestens zwei Wochen vorher - unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung kann per Fax, Brief oder E-Mail zugestellt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhält.

4. Abstimmung und Wahlen sind im Allgemeinen offen. Die Mitgliederversammlung kann, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder es wünscht, eine geheime Abstimmung beschließen.

5. Die Niederschriften sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

a. Eine Änderung der Satzung kann üblicherweise nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen anzugeben.

b. Abweichend von Absatz a. können Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vom Vorstand vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

7. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

8. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Schulleiter oder ein von ihm benannter Stellvertreter gehören dem Vorstand ex officio mit Sitz und Stimme an. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder berufen.

2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er beschließt selbständig über alle Ausgaben, die im Sinne des Vereinszweckes zu tätigen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit, die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht. Er haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3. Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

4. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und für die Ausführung der Beschlüsse.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das in seinem Besitz befindliche Vermögen des Vereins ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzuführen. Forderungen an den Verein können nicht aufgerechnet werden.

6. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister stellen den Vorstand im Sinne des BGB dar. Zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des BGB vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

7. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

8. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 7 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

9. Dem Vorstand oder den für den Verein tätigen Mitgliedern dürfen die ihnen entstandenen Aufwendungen ersetzt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung bei Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch schriftliche und geheime Abstimmung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schulträger (Stadt Wiesbaden), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Friedrich-List-Schule in Wiesbaden zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Erklärung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Satzung insgesamt hierdurch nicht berührt. Die Mitgliederversammlung hat diese Bestimmung in ihrer nächsten Sitzung durch solche zu ersetzen, die dem Interesse des Vereins am besten entspricht.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26. 06.2003 in Wiesbaden beschlossen und geändert von der Mitgliederversammlung am 30.09.2003, am 24.03.2011 und am 18.06.2015 und vom Vorstand gemäß §7 Abs. 6b am 06.05.2011.

Die Satzung ist am 14.08.2003 in das Vereinsregister unter der Nr. VR 3753 des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen worden.